

Bericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Handfeuerwaffen der Berittenen.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember v. J. von Ihnen angeordneten Versuche mit der Kavalleriebewaffnung haben im Verlaufe dieses Jahres stattgefunden, und wir beeilen uns, Ihnen auftragsgemäß Bericht und Antrag über die bei den Berittenen einzuführenden Handfeuerwaffen zu unterbreiten.

Die Versuche des laufenden Jahres wurden außer mit den frühern Versuchsmodellen namentlich mit 90 neuangeschafften Repetirkarabinern durchgeführt, und zwar in allen drei Dragonerrekruitenschulen, welche auf die Dauer von 60 Tagen ausgedehnt waren. Sodann wurden auch mit einigen Pistolen- und Revolver-Modellen, und zwar bei der Kavallerie und der berittenen Artillerie Versuche gemacht.

Das Resultat dieser Versuche läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen:

Bei einer gegebenen Instruktionszeit von 60 Tagen wird der Mann, abgesehen von seiner übrigen Ausbildung als Reiter, auch mit der Handhabung der Feuerwaffe so vollkommen vertraut, daß er zu Pferde und zu Fuß gute Resultate erreicht. Die Dressür der Pferde

ist eine so vollständige, daß es zu seltenen Ausnahmen gehört, wenn einzelne Pferde am Ende einer Schule sich im Feuer nicht vollkommen ruhig verhalten. Das Urtheil von Offizieren und Mannschaft aller derjenigen Truppenabtheilungen, bei welchen Versuche mit Karabinern gemacht wurden, geht so zu sagen einstimmig dahin, daß bei den Dragonerkompagnien die Pistole durch den Karabiner zu ersetzen sei. Diese Ansicht theilt auch die vom Militärdepartement zur Begutachtung der Frage niedergesezte Spezialkommission, dagegen walten noch einige Zweifel über das zu wählende Modell.

Die Kommission hatte sich ursprünglich für das Repetiersystem ausgesprochen. Sie ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß wenn bei irgend einer Waffe die Einführung des Repetitionsystems angezeigt sei, dies bei den Berittenen der Fall sei, wo das Laden aus der Patrontasche so außerordentlich erschwert und wo bei der Kürze der vor kommenden Feuergefechte eine um so größere Intensität des Feuers wünschbar sei. Nach den Versuchen war die Kommission deßhalb in ihrer Ansicht über Einführung des Repetitionsystems etwas wankend geworden, weil sie das zum Versuche verwendete Modell zu schwer fand.

Die mit Pistolen und Revolvern gemachten Versuche haben eben so wenig wie diejenigen mit Karabinern zu einem bestimmten Modelle geführt; doch scheint es nicht mehr zweifelhaft, daß es der Waffentechnik gelungen ist, Revolver zu erstellen, welche als Kriegswaffen verwendet werden können.

Obgleich nun die Frage der Bewaffnung der Berittenen mit Bezug auf das zu wählende Modell noch nicht ganz zum Abschlusse gekommen ist, so glauben wir doch mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit welchem grundsätzlich für die Unteroffiziere und Soldaten der Dragonerkompagnien die Bewaffnung mit dem Karabiner, für die übrigen Berittenen der Kavallerie und Artillerie die Bewaffnung mit einer Pistole, resp. einem Revolver ausgesprochen wird, nicht mehr länger zögern zu sollen. Ist die Frage, ob ein Karabiner eingeführt werden soll, einmal grundsätzlich entschieden, so wird die Wahl des Modelles kaum mehr lange auf sich warten lassen, und jedenfalls hoffen wir die nöthigen Waffen für die Bewaffnung der nächstjährigen Rekruten beschaffen zu können.

Da auch schon für das Infanteriegewehr die Festsetzung der Ordnung dem Bundesrath überlassen worden ist, so nehmen wir an, daß Sie ihm auch für das Modell des Karabiners, resp. der Pistole die gleiche Kompetenz einräumen werden.

Was nun die grundsätzliche Frage der Einführung des Reiter-Karabiners betrifft, so glauben wir einfach, auf unsere Botschaft vom 23. Oktober 1868 verweisen zu sollen. Wir sprachen uns damals in Sachen wie folgt aus:

„Unsere Kavallerie wird wohl nur in ausnahmssweisen Fällen dazu gelangen, als Massenkavallerie verwendet zu werden; dagegen wird sie namentlich im Vorposten- und Kundshafterdienst, sowie im kleinen Kriege eine Rolle spielen. Um sie für diesen Dienst unabhängig und unternehmend zu machen, muß sie mit einem weittragenden Gewehre versehen sein, welches das moralische Element der Truppe erhöht. Durch die Bewaffnung mit dem Karabiner wird die Verwendbarkeit der Kavallerie erweitert, indem ihr gestattet wird, momentan durch abgeessene Reiter die Rolle der Infanterie zu übernehmen, da wo bei Mangel an Infanterie eine derartige Verwendung am Platze ist, wie bei Vertheidigung von Defilen, Besetzung von kleinen Wäldungen u. s. w.

„Der Karabiner ist bereits bei der Kavallerie verschiedener Armeen eingeführt und hat sich dort in der Kriegspraxis bewährt. Gleichwohl hegte man Bedenken, ob eine Kavallerie mit so kurzer Dienstzeit, wie die unsere immer haben wird, es in der Pferdedressur, sowie in der Schießfertigkeit so weit bringen werde, um mit Vortheil mit Karabinern bewaffnet werden zu können. Es wurden deshalb mit zwei verschiedenen Detaschementen Versuche angestellt. Der eine dieser Versuche fand im Jahr 1867 mit 20 waadtländischen Dragonerrekuten in Bidre, der andere im laufenden Jahre mit einem Detaschement von Dragonerrekuten von sechs Kantonen in Arau statt. Die zu diesen Versuchen bestimmte Leute wurden beim Beginn einer Rekrutenschule ohne weitere Auswahl bezeichnet, während der Schule speziell auf die neue Waffe, mit erhöhter Sorgfalt für die Pferdedressur eingeübt und nach Beendigung der gewöhnlichen Schuldienstzeit und Entlassung der übrigen Rekruten noch 14 Tage im Dienst behalten. Das Resultat dieses Unterrichtes, der somit im Ganzen acht Wochen dauerte, war ein über alle Erwartungen günstiges; namentlich muß dies mit Bezug auf die Dressur der Pferde gesagt werden, welche beim Schießen eine merkwürdige Ruhe bewiesen. Weniger günstig waren die erreichten Schießresultate, was jedoch der schlechten Qualität der verwendeten Waffen zugeschrieben werden muß.

„Um sich zu überzeugen, ob die gewonnenen Resultate, namentlich bezüglich der Pferdedressur von einem Dienste zum andern, nicht verloren gehen, wurde diejenige Mannschaft, welche letztes Jahr auf den Karabiner eingeübt worden war, im laufenden Jahr auf sechs Tage zu einem Wiederholungskurse besammelt, und es zeigte sich auf wirklich überraschende Weise, daß die Pferde nach einem Jahre noch eben so ruhig im Feuer standen, wie unmittelbar nach ihrer ersten Instruktion.

„Es ist also nicht zu befürchten, daß eine Instruktion von acht Wochen Mann und Pferd nicht hinlänglich auf den Standpunkt bringen, um mit aller Beruhigung den Karabiner einführen zu können, ja es wird dabei gewiß in mancher Beziehung das bisher in den Rekrutenschulen Erreichte überholt. Alle Sachverständigen aber, die wir angehört

haben, sind der Ansicht, daß eine Dienstdauer von acht Wochen unerläßlich sei; wir werden daher anläßlich der Vorlage einer neuen Militärorganisation hierauf Rücksicht nehmen."

Unsere damalige Ansicht vom Werth des Karabiners für die Bewaffnung der Reiter ist durch die neuern Kriege bestätigt worden. Demgemäß hat sich denn auch, wie wir dies bereits Eingang der Botschaft bemerkt haben, die Ansicht bei den betreffenden Truppentheilen nun in so bestimmter Weise für den Karabiner ausgesprochen, daß ein längeres Provisorium von sehr übelm Einflusse sein müßte.

Die gegenwärtigen Pistolen sind von so geringer Qualität, daß man auch für diejenigen Truppentheile, welche mit Pistolen bewaffnet bleiben sollen, unverzüglich um eine bessere Bewaffnung sich umsehen muß, welche neuere Waffe jedenfalls den Fortschritten gemäß, die in dieser Richtung gemacht worden sind, eine Pistole sein muß, mit welcher wenigstens zwei Schüsse nacheinander losgefeuert werden können, also entweder eine mehrläufige Pistole oder ein Revolver. Da auch hier die Festsetzung des Modelles dem Bundesrathe überlassen werden wird, so halten wir dafür, daß ein grundsätzlicher Beschluß schon jetzt anläßlich der Karabinerfrage gefaßt werden könne.

Die Kosten betreffend, beantragen wir, die Anschaffungskosten der neuen Pistole, welche nicht viel höher zu stehen kommen wird, als das bisherige Pistolenpaar, den Kantonen zuzuweisen.

Die Kosten der Karabiner werden beantragt, in gleichem Verhältnisse auf Bund und Kantone zu vertheilen, wie diejenigen der Infanteriegewehre, nämlich zu drei und ein Viertel. Wenn der Karabiner und zugehörige Munition zu Fr. 80 berechnet wird und der réglementarische Stand der Gewehrtragenden von 22 Kompagnien zu je 64, im Ganzen zu 1408 Gewehrtragenden, so steigen die ersten Anschaffungskosten auf Fr. 112,640.

für den Bund auf	Fr.	84,480
für die Kantone auf	"	28,160
		<hr/>
	Fr.	112,640

Die dem Bunde zufallenden Kosten beantragen wir auf die ordentlichen Budgets der nächsten Jahre zu nehmen.

Bern, den 2. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusse Entwurf

betreffend

die Handfeuerwaffen der Berittenen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. De-
zember 1870,

beschließt:

Art. 1. Die berittenen Offiziere und Unteroffiziere und die Trompeter der Artillerie erhalten eine Repetierpistole (mehrläufige Pistole oder Revolver).

Art. 2. Ebenso werden mit der Repetierpistole bewaffnet die Offiziere, Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Dragonerkompagnien und die Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guiden-kompagnien.

Art. 3. Die Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Dragonerkompagnien werden mit Karabinern bewaffnet, welche die gleiche Munition führen, wie die kleinkalibrigen Gewehre der Infanterie.

Art. 4. Die Anschaffung der Pistole ist Sache der Kantone. An die Kosten der ersten Anschaffung der neuen Karabiner und der dazu gehörigen Munition trägt der Bund drei Viertel, die betreffenden Kantone einen Viertel bei. Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munition liegt den Kantonen ob.

Art. 5. Die nähere Ordnung der Handfeuerwaffen der Berittenen bestimmt das Reglement.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Werthung fremder Geldsorten.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Geldkrise, welche in den Monaten Juli und August 1870 über die Schweiz hereingebrochen ist, hat ausnahmsweise Maßnahmen nothwendig gemacht und aufs klarste die Abhängigkeit dargethan, in welcher zur Zeit unser Handel und unsere Gewerbe hinsichtlich ihrer Umlaufsmittel sich befinden. Kaum machte sich diese Krise fühlbar, so wandte man sich von allen Seiten an die Bundesbehörde und verlangte von ihr Hilfe und Beistand. Inmitten der allgemeinen Bestürzung machten sich eine Menge Vorschläge geltend, welche alle dem Uebel Abhilfe bringen wollten, von denen aber mehrere dasselbe unzweifelhaft verschlimmert und zugleich den Kredit der Eidgenossenschaft gefährdet hätten.

Bei dieser Sachlage glaubte der Bundesrath, zum ersten Male von einer Befugniß Gebrauch machen zu sollen, welche ihm der Art. 9 des eidgenössischen Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 einräumt.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo infolge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein,

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Handfeuerwaffen der Berittenen. (Vom 2. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	938-943
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.